



Brüssel, den 9. September 2020

CM 3492/20

EF
ECOFIN

MITTEILUNG

SCHRIFTLICHES VERFAHREN

Kontakt: PEDICEK Matej
Tel./Fax: +3222815127
Matej.Pedicek@consilium.europa.eu

Betr.: **EINLEITUNGDES SCHRIFTLICHEN VERFAHRENS mit Antwort bisFreitag,11. September2020(12:00 Uhr), per E-Mail an emir-ccp@consilium.europa.eu**

- **DELEGIERTE VERORDNUNG DER KOMMISSION vom 14.7.2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Gebühren, die in Drittstaaten niedergelassenen zentralen Gegenparteien von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde in Rechnung gestellt werden**
- **DELEGIERTE VERORDNUNG DER KOMMISSION vom 14.7.2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Kriterien, die die ESMA bei der Feststellung, ob eine in einem Drittstaat niedergelassene zentrale Gegenpartei für die Finanzstabilität der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten Systemrelevanz hat oder wahrscheinlich erlangen wird, berücksichtigen sollte**
- **DELEGIERTE VERORDNUNG DER KOMMISSION vom 14.7.2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die von der ESMA bei der Beurteilung von Anträgen von Drittstaaten-CCPs auf Feststellung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips mindestens zu bewertenden Elemente sowie in Bezug auf die Modalitäten und Bedingungen dieser Beurteilung**

– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

Nachdem der Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil) am 9. September 2020 beschlossen hat, für die oben genannten delegierten Verordnungen der Kommission das schriftliche Verfahren anzuwenden, werden Sie gebeten mitzuteilen, ob Sie damit einverstanden sind zu bestätigen, dass der Rat nicht beabsichtigt, Einwände gegen Folgendes zu erheben:

1. Delegierte Verordnung der Kommission vom 14.7.2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Gebühren, die in Drittstaaten niedergelassenen zentralen Gegenparteien von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde in Rechnung gestellt werden, in der Fassung des Dokuments 9648/20, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind;

Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 82 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, wenn das Europäische Parlament auch bestätigt, dass es nicht beabsichtigt, Einwände gegen diesen delegierten Rechtsakt zu erheben.

2. Delegierte Verordnung der Kommission vom 14.7.2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Kriterien, die die ESMA bei der Feststellung, ob eine in einem Drittstaat niedergelassene zentrale Gegenpartei für die Finanzstabilität der Union oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten Systemrelevanz hat oder wahrscheinlich erlangen wird, berücksichtigen sollte, in der Fassung des Dokuments 9651/20, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind;

Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 82 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, wenn das Europäische Parlament auch bestätigt, dass es nicht beabsichtigt, Einwände gegen diesen delegierten Rechtsakt zu erheben.

3. Delegierte Verordnung der Kommission vom 14.7.2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die von der ESMA bei der Beurteilung von Anträgen von Drittstaaten-CCPs auf Feststellung der Erfüllung des Vergleichbarkeitsprinzips mindestens zu bewertenden Elemente sowie in Bezug auf die Modalitäten und Bedingungen dieser Beurteilung, in der Fassung des Dokuments 9657/20 + ADD 1, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind;

Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 82 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, wenn das Europäische Parlament auch bestätigt, dass es nicht beabsichtigt, Einwände gegen diesen delegierten Rechtsakt zu erheben.

Sie werden gebeten, mit JA, NEIN oder STIMMENTHALTUNG auf alle drei vorstehenden Fragen zu antworten.

Etwaige einseitige Erklärungen sollten zusammen mit Ihrer Antwort abgegeben werden.

Ihre Antwort muss dem Generalsekretariat des Rates bis **Freitag, 11. September 2020 (12:00 Uhr)**, per E-Mail an folgende Adresse zugehen: emir-ccp@consilium.europa.eu.
